

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/ PIRATEN
Frau Hantke und Herrn Poloczek-Becher
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0591/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausländerbehörde Teil 2; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hantke, sehr geehrter Herr Poloczek-Becher, Erfurt,
ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welchem Zeitraum sind die in der Presse genannten 27.000 unbearbeiteten Fälle aufgelaufen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.**

Der Hintergrund Ihrer Frage 1 erschließt sich hier nicht. Es gibt keine 27.000 unbearbeiteten Fälle.

- 2. Da Terminanfragen nur per E-Mail möglich sind gibt es immer wieder Klagen über keine oder sehr verspätete Reaktionen?**
- 3. Wie gedenkt man die Webseite benutzerfreundlicher zu gestalten, damit diese bürgerfreundlicher und auch für ausländische Nutzer verständlicher wird?**

Die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes (Inhalte der Fragen 1 und 2), betrifft eine Angelegenheit, die gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums, dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Die Inhalte der Frage 3 zur Gestaltung der Internetpräsentation betreffen den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten ebenfalls in eigener Zuständigkeit.

Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Seite 1 von 2

Die Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein